

# Satzung

## **"Bund Deutscher Liebhaberorchester Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." - BDLO NRW**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Liebhaberorchester Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." - BDLO NRW. Er hat seinen Sitz in Köln. Der Landesverband fördert die auf Volksbildung und Liebhabermusizieren gerichteten gemeinnützigen Belange seiner Mitglieder auf überregionaler Ebene. Er arbeitet mit dem "Bund Deutscher Liebhaberorchester e.V." mit Sitz in Bonn zusammen. Er kann zusätzlich anderen Vereinigungen beitreten.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können in Nordrhein-Westfalen ansässige Liebhaberorchester und Instrumentalgruppen werden, deren Zweck auf Volksbildung und Liebhabermusizieren gerichtet ist. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Andere Vereinigungen können, sofern dies den Verbandszwecken förderlich erscheint, Mitglieder werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss**

Die Aufnahme in den Verband ist jederzeit möglich. Der Beitritt soll dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Für Austritte gelten die gleichen Grundsätze. Ein Ausschluss aus dem Verband kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet in anderen für den Verein wichtigen Fragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss einen Vorschlag der Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung kann mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder oder Bevollmächtigten die erforderlich erscheinenden Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Bevollmächtigter kann bis zu drei Mitglieder gleichzeitig vertreten.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind im Sinne des § 26 BGB jeder allein vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestimmen, die nicht vertretungsberechtigt nach Absatz 1 sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 6 Steuerliche Bestimmungen, Verwendung der Verbandsmittel**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist es, das Musizieren in Liebhaberkreisen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fortbildungs- und Hilfsmaßnahmen für die einzelnen Mitglieder. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Nordrhein-Westfalen oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke, die der musikalischen Volksbildung dienen.

Köln, den 25. Januar 1997